

181.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Kap. 44, 44 a, 52, 53, 59, 59 a und 59 c des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1902/03, das Departement des Innern betreffend.

Eingegangen am 8. April 1902.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15 u. 16 S. 170 flg.)

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß auch in diesen Kapiteln die von der Deputation vorgeschlagene und von der Königlichen Staatsregierung gebilligte Maßnahme berücksichtigt worden ist, alle Gehaltserhöhungen, welche auf eine Erhöhung der Besoldungsnormalien zurückzuführen sind, erst vom 1. Juli 1903 beginnen zu lassen. Dieser Fall tritt ein bei den Kapiteln 52 und 59 c.

Erwähnt mag auch noch werden, daß in den Erläuterungsspalten des Stats zu diesen Kapiteln die Beträge angegeben sind, welche ein Theil der Beamten im Nebenamte bezieht.

Kap. 44.

Akademie der bildenden Künste zu Dresden.

Zu den Einnahmen bei Tit. 1 und 2 wurde bei der Berathung in der Deputation beschlossen, an die Königliche Staatsregierung die Anfrage zu stellen, ob eine wesentlich bessere Verwendung der Parterreräume im Akademiegebäude nach der Frauenkirche zu nicht in Aussicht genommen werden könne.

Das Königliche Ministerium des Innern antwortete auf diese Anfrage:

Die nach der Frauenkirche zu gelegenen Parterreräume des Akademiegebäudes sind dem Kastellan und dem Hausmann als Dienstwohnungen unentgeltlich überwiesen. Sie als Unterrichtsräume heranzuziehen, geht nicht an, da sie das erforderliche Licht für Studienzwecke nicht besitzen.

Die Deputation mußte bei dieser Auskunft Beruhigung fassen, zumal auch von Mitgliedern der Deputation nach einer von diesen vorgenommenen Besichtigung dieser Räume nur zu konstatiren war, daß die Parterreräume im Akademiegebäude zu irgend welchen anderen Zwecken, als wie jetzt verwendet, gar nicht zu gebrauchen sind. Eingeschaltet mag hier gleich werden, daß damit auch die wiederholt in der Kammer ausgesprochene Meinung, eventuell das Hauptstaatsarchiv in diese Räume zu verlegen, nicht durchzuführen ist.

Zu den Einstellungen bei diesen Titeln ist im übrigen nichts zu bemerken, ebenfalls lassen sich Einwendungen gegen die Ausgaben Tit. 3 bis 9 nicht machen. Die Deputation verweist hinsichtlich der vorgenommenen Mehr- beziehentlich Mindereinstellungen auf die Begründung in der Erläuterungsspalte des Stats.

Bei Tit. 10, Baulichkeiten betreffend, wurde bei der Königlichen Staatsregierung zunächst angefragt, ob es nicht möglich sei, auf die frühere Einstellung von 8000 M bei diesem Titel wieder zuzukommen, da die im Boretat als Grund der Erhöhung dieses Titels auf 12 000 M angegebene Schwammbildung nun doch beseitigt sein müßte.